

juleicä

Handbuch
für Jugendleiterinnen
und Jugendleiter





IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
Zeißstraße 13
30519 Hannover
Telefon: 0511 5194510, Fax: 0511 51945120
E-Mail: info@ljr.de
Homepage: www.ljr.de

Redaktion:

Björn Bertram, Torsten Felstehausen, Meike Kelbling,
Kai Zerweck; ergänzt um Beiträge von Mareike Dee
und Sonja Reichmann

Koordination:

Björn Bertram

Grafik-Design und Layout:

s•form

Druck:

BWH GmbH - Die Publishing Company
Das Handbuch wurde klimaneutral hergestellt.
www.climatepartner.de - 53326-1303-1010

10. Auflage: 123.000 - 133.000 Exemplare
Hannover, Februar 2013

RECHTE & PFLICHTEN

Sicherlich kennst du auch den Spruch »Als Jugendleiter-in stehst du immer mit einem Bein im Knast«. Egal ob im Vereinshaus, im Schwimmbad, bei Ausflügen oder auf Freizeit überall lauern Gefahren, vor denen du deine Gruppenmitglieder schützen musst. Trotzdem landet nicht jede-r Jugendleiter-in früher oder später im Knast - sogar ganz im Gegenteil: Die Anzahl der Jugendleiter-innen, die wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht vor Gericht standen, ist äußerst gering und diese fanden fast immer gnädige Richter. Keine Panik also, wenngleich du natürlich immer um den Schutz deiner Jugendgruppe bemüht sein solltest!

Wichtig ist es daher, dass du die rechtlichen Rahmenbedingungen kennst, unter denen du als Jugendleiter-in tätig wirst. Im Mittelpunkt steht dabei die Aufsichtspflicht, aber auch Haftungsfragen, das Jugendschutzgesetz und das Sexualstrafrecht sollten dir nicht völlig unbekannt sein. Um diese Aspekte soll es in diesem Kapitel gehen.

Dabei wirst du wahrscheinlich feststellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht immer mit den pädagogischen Zielen in Einklang zu bringen sind und die ein oder andere Maßnahme in der Jugendarbeit sehr erschweren würde. Deshalb ist es wichtig, dass du die rechtlichen Rahmenbedingungen kennst und dir diese als Orientierung für dein pädagogisches Handeln dienen können. Recht sollte in deiner Arbeit aber nicht die Pädagogik ersetzen! Die Beispiele in diesem Kapitel werden dir dies verdeutlichen.

AUFSICHTSPFLICHT

Die **Aufsichtspflicht** ist der Dreh- und Angelpunkt in nahezu allen Rechtsfragen, mit denen Jugendleiter-innen in der Ausübung ihrer Tätigkeit konfrontiert werden. Wird während der Gruppenstunde ein-e Teilnehmer-in verletzt oder beschädigt ein-e Teilnehmer-in während einer Freizeit das Mobiliar der Jugendherberge, steht zunächst die Frage im Raum, wie es dazu kommen konnte und ob du als Jugendleiter-in nicht



richtig Aufsicht geführt hast. Doch der Reihe nach.

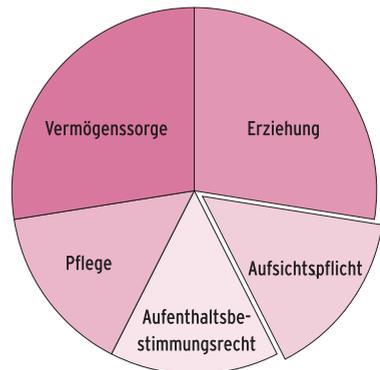
Jede-r Minderjährige ist, so sieht es das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vor, aufsichtsbedürftig. Die Aufsichtspflicht obliegt dabei zunächst den Eltern und dient zum einen dem Schutz des Kindes und zum anderen dem Schutz von Dritten (also anderen Personen oder deren Eigentum) vor dem Kind. Schließlich sind die Kinder in ihrem Lebensumfeld vielen Gefahren ausgesetzt (z.B. Straßenverkehr) oder können durch ihr Verhalten Andere schädigen (z.B. eine zerbrochene Fensterscheibe beim Fußballspielen).

RECHTE & PFLICHTEN DER ELTERN

Eltern haben aber nicht nur die Aufsichtspflicht für ihr Kind, sondern eine umfassende elterliche Sorge, die in § 1626 BGB geregelt ist. Diese umfasst:

- Die Personensorge: Diese umfasst die Pflicht zur Pflege (=körperliche Betreuung), zur Erziehung (= geistige, sittliche und seelische Entwicklung des Kindes), das Aufenthaltsbestimmungsrecht und eben die Aufsichtspflicht.
- Die Vermögenssorge: Im Rahmen der Vermögenssorge haben die Eltern das Recht und die Verpflichtung, über größere Ausgaben, Vertragsabschlüsse u.ä. ihres Kindes zu wachen und diesen ihre Zustimmung zu erteilen. Kinder und Jugendliche dürfen daher nur Geschäfte in Höhe ihres Taschengeldes eigenverantwortlich abwickeln, bei größeren Beträgen ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

Die meisten Aspekte der elterlichen Sorge sind nicht übertragbar, sondern verbleiben bei den Eltern (Erzieherprivileg). Lediglich die Aufsichtspflicht kann übertragen werden - und das geschieht auch sehr häufig: Im Kindergarten an die Erzieher-innen, in der Schule an die Lehrer-innen,





an Babysitter-innen, Nachbar-inne-n und eben auch an dich als Jugendleiter-in. Darüber hinaus haben die Jugendleiter-innen die Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl der Teilnehmer-innen. So musst du z.B. darauf achten, dass sich die Teilnehmer-innen regelmäßig waschen, benötigte Medikamente einnehmen und sich ausreichend ernähren. Die Aufsichtspflicht hat eigentlich, so sieht es zumindest der Gesetzgeber, nichts mit Erziehung zu tun und deshalb wird dir mit der Aufsichtspflicht kein generelles Erziehungsrecht übertragen.

ERZIEHUNG IN DER JUGENDARBEIT

Erziehung, also das Vermitteln von Teamfähigkeit, Rücksichtnahme auf Andere oder auch die Möglichkeit, neue Dinge auszuprobieren, ist aber fester Bestandteil der Jugendarbeit. Deshalb kannst du im Rahmen der allgemeinen weltanschaulichen Erziehungsziele sehr wohl pädagogisch tätig sein. Allerdings darfst du nicht über das Ziel hinausschießen: Tiefgreifende und außergewöhnliche pädagogische Maßnahmen bleiben den Eltern überlassen (z.B. Sexualaufklärung oder religiöse Themen). Eine Ausnahme sind Maßnahmen, bei denen z.B. religiöse Elemente zum Programm gehören und dieses den Eltern bekannt ist. So ist natürlich bei Veranstaltungen der kirchlichen Jugendverbände der gemeinsame Besuch des Gottesdienstes oder Gespräche über religiöse Themen gestattet. Schließlich ist dies elementarer Bestandteil des Verbandes und auch die Eltern der Teilnehmer-innen sind sich dessen bewusst. Auch Gespräche zum Thema »Sexualität« sind nicht völlig tabu. Mehr dazu im Abschnitt »Sexualstrafrecht« einige Seiten weiter hinten.



Sexualstrafrecht
S. 126

ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

Wie bekommst du die Aufsichtspflicht von den Erziehungsberechtigten übertragen? Grundsätzlich kann dies schriftlich (z.B. mit der Anmeldung zu einer Freizeit), mündlich oder stillschweigend geschehen. Wenn die Eltern also ihr Kind zur wöchentlichen Gruppenstunde bringen, müssen sie nicht jedes Mal einen Vertrag unterschreiben. Die Aufsichtspflicht wird



hier einfach durch die »Abgabe« des Kindes bei dir übertragen. Damit signalisieren dir die Eltern, ohne es zu sagen oder schriftlich zu fixieren, dass sie nun bis zum Ende der Gruppenstunde die Aufsichtspflicht übertragen. Ebenso kann es sein, dass dir die Eltern mündlich sagen, dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind am kommenden Wochenende an einem Tagesausflug teilnimmt. Durch diese mündliche Erklärung melden die Eltern ihr Kind für diesen Ausflug an und übertragen dir gleichzeitig die Aufsichtspflicht für die Dauer der Veranstaltung.



**Außergewöhnliche
Aktionen schriftlich
absichern**

Die Form, in der dir Aufsichtspflicht übertragen wird, sollte nach Art und Gefährlichkeit der Maßnahme ausgewählt werden. Mehrtägige Veranstaltungen oder Maßnahmen, die besonders gefährlich sind (z.B. erlebnispädagogische Maßnahmen, Schwimmen, ...), solltest du auf jeden Fall schriftlich von den Eltern absichern lassen.

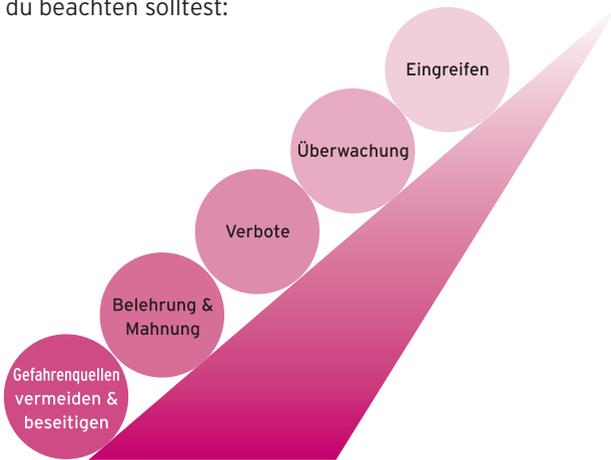
KANN DIE AUFSICHTSPFLICHT AUCH VON MINDERJÄHRIGEN ÜBERNOMMEN WERDEN?

Ja, auch wenn du noch nicht volljährig bist, kannst du trotzdem die Aufsichtspflicht übernehmen. Du hast als Jugendleiter-in aber dadurch keine weitergehenden Rechte als deine Altersgenossen. Allerdings müssen in diesem Fall deine Eltern deiner Tätigkeit als Jugendleiter-in im Vorfeld zustimmen. Dazu bedarf es jedoch keines schriftlichen Vertrags. Die Zustimmung deiner Eltern zur Übernahme der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Wenn du also z.B. deinen Eltern erzählst, dass du als Betreuer-in für eine Jugendgruppe tätig bist und deine Eltern dir das nicht verbieten, haben sie dadurch ihre Zustimmung gegeben. Viele Träger setzten sich jedoch auch im Vorfeld des Engagements mit den Eltern in Verbindung und erläutern ihnen, welche Aufgabe und welche Verpflichtungen sie eingehen. Dies ist insbesondere dann üblich, wenn Jugendleiter-innen zum ersten Mal als Betreuer-innen eine mehrtägige Maßnahme begleiten.



WIE ERFÜLLT MAN SEINE AUFSICHTSPFLICHT?

Oberstes Ziel der Aufsichtspflicht ist es, einen Schaden von den Schutzbefohlenen oder einen Schaden, den die Schutzbefohlenen einem Dritten zufügen könnten, zu verhindern. Um deiner Aufsichtspflicht genüge zu tun, gibt es einige Dinge, die du beachten solltest:



1. Vermeide und beseitige Gefahrenquellen!

Bevor du mit einer Maßnahme beginnst, solltest du dich davon überzeugen, ob der Veranstaltungsort Gefahrenquellen birgt, die du beseitigen musst. Dies gilt für den Gruppenraum ebenso, wie für einen Bolzplatz oder den Zeltplatz, auf dem ihr eure Freizeit veranstalten wollt.

Wenn also zum Beispiel Scherben auf dem Boden herumliegen oder kaputte Stühle im Gruppenraum herumstehen, musst du diese entfernen und damit mögliche Gefahrenquellen beseitigen. Besonders wichtig ist außerdem, dass du nicht selber Gefahrenquellen schaffst, zum Beispiel indem du ein Beil oder eine Säge offen herumliegen lässt.

2. Belehere die Teilnehmer-innen über mögliche Gefahren!

Nicht alle Gefahrenquellen kann man beseitigen. Dazu zählen die Abspannseile von Zelten (über die die Teilnehmer-innen beim Toben stolpern könnten) ebenso wie der See neben dem



Sportplatz. Deshalb ist es wichtig, dass du die Teilnehmerinnen zu Beginn der Freizeit oder wenn neue Kinder in deine Gruppenstunde kommen, auf diese Gefahren hinweist.

3. Sprich Ge- und Verbote aus!

Dazu kann es notwendig sein, Verbote oder Gebote auszusprechen. Solche Regeln können sein, dass kein-e Teilnehmer-in zum Schwimmen an den See geht, wenn nicht wenigstens zwei Teamerinnen an der Badestelle sind, die die Kinder beaufsichtigen können. Eine weitere Regel, die du aufstellen solltest, ist, dass niemand die Gruppenstunde verlässt ohne sich bei dir abgemeldet zu haben.

4. Überwache das Tun der Schutzbefohlenen!

Wichtig ist dann, dass du die Einhaltung dieser Regeln auch überwachst. Dies kann der Situation angemessen auch stichprobenartig erfolgen.

5. Greif ein, um einen Schaden zu verhindern!

Sollte ein-e Teilnehmer-in gegen eine Regel verstoßen, musst du eingreifen. Zum Einen aus rechtlicher Sicht, um die Gefahr zu verringern, zum anderen aber auch aus pädagogischer Sicht. Schließlich sollte sich das Team nicht »auf der Nase herumtanzen« lassen.

FAKTOREN DER AUFSICHTSPFLICHT

Die Art und der Umfang der Aufsichtspflicht ist aber nicht immer gleich. Deshalb gibt es auch keine festen Regeln, wie du deine Aufsichtspflicht wahrzunehmen hast. Vielmehr gibt es verschiedene Faktoren, von denen es abhängig ist, wie stark du deine Aufsichtspflicht ausüben musst:

1. Persönliche Verhältnisse der Teilnehmerin/des Teilnehmer

Jede-r Teilnehmer-in ist anders, jede-r hat andere Fähigkeiten, aber auch unterschiedliche Schwächen, auf die du als Jugendleiter-in Rücksicht nehmen musst, wenn es um die Beurteilung der Aufsichtspflicht geht. Deshalb solltest du über jedes Kind einige Informationen haben:



- Wie alt ist die/der Teilnehmer-in?
- Liegt eine Behinderung vor (nicht jede Behinderung sieht man auf Anhieb!)?
- Hat das Kind Krankheiten (wie z.B. Diabetes, Epilepsie, ...) oder Allergien (z.B. gegen Lebensmittel/Medikamente, Heuschnupfen, ...)?
- Müssen regelmäßig oder im Notfall bestimmte Medikamente eingenommen werden?
- Ist das Kind verantwortungsbewusst, sehr emotional, rücksichtslos, ...?
- Wie geschickt ist die/der Teilnehmer-in im Umgang mit möglichen Gefahren wie z.B. mit Feuer oder Werkzeugen?
- Wie gut kann das Kind schwimmen?
- Welche sportlichen Fähigkeiten hat das Kind (z.B. Skifahren, Reiten, Surfen, Tauchen, ...), ist es körperlich fit?
- Ist das Kind schwindelfrei, trittsicher, ...?

Diese Eigenschaften musst du in die Beurteilung der jeweiligen Aufsichtssituation einbeziehen. Nicht alle dieser Informationen können zu Beginn des Betreuungsverhältnisses über einen Fragebogen herausgefunden werden. Deshalb ist es wichtig, die Teilnehmer-innen im Gruppenalltag zu beobachten und einige gefährlichere Projekte erst durchzuführen, wenn du die Teilnehmer-innen besser einschätzen kannst.



Fragebogen für
Freizeiten S. 32

2. Persönliche Verhältnisse der Jugendleiterin/des Jugendleiters

Ebenso wie es bei den Teilnehmer-inne-n Unterschiede gibt, gibt es diese auch bei dir im Team. Deshalb musst du auch darauf achten, ob du persönlich wie auch deine Mit-Teamerinnen in der Lage sind, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. So können z.B. Nichtschwimmer-innen nicht die Aufsicht beim Baden übernehmen. Auch wenn du mit deiner Gruppe in die Berge zum Wandern fährst, ist es wichtig, dass du selber den körperlichen Strapazen gerecht wirst und ggf. in Notsituationen zusätzlich das Gepäck einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers tragen kannst.



3. Objektive Begebenheiten der Situation

Auch aus der jeweiligen Tätigkeit und dem Ort, an dem ihr euch aufhaltet, ergeben sich zusätzliche Gefährdungen, die du einschätzen können musst. Dazu zählen:

- die Größe der zu beaufsichtigenden Gruppe und die Zahl der Betreuer-innen
- die örtliche Situation (Ist das Gelände bekannt und/oder überschaubar? Sind Straßen, Seen, Steinbrüche oder ähnliche Gefahrenquellen in unmittelbarer Nähe des Geländes?)
- die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren (z.B. Schwimmen, der Umgang mit Werkzeugen, Klettern, Radfahren, ...)

Solltest du feststellen, dass einer dieser Faktoren mit einem zu großen Risiko belegt ist, solltest du die Aktion abbrechen!

Beispiele:

Für das abendliche Lagerfeuer willst du mit deiner Jugendgruppe (10-13 Jahre) Feuerholz machen. Dafür sprichst du einige der Gruppenmitglieder an, ob sie dir helfen wollen. Die anderen Teilnehmer-innen werden von den anderen Betreuer-innen während dieser Zeit beschäftigt, damit sie nicht alle um die Gefahrenstätte herumstehen. Den von dir ausgewählten Teilnehmer-inne-n traust du es auf Grund ihrer körperlichen Fähigkeiten und des notwendigen Verantwortungsbewusstseins zu, dass sie mit dem Beil umgehen können. Bevor ein-e Teilnehmer-in das Beil in die Hand bekommt, erklärst du zunächst, worauf sie achten müssen und welche Gefahren es gibt. Wenn die Kinder dann das Holz zerhacken, behältst du sie die ganze Zeit im Auge, um eingreifen zu können, falls sich ein Unglück abzeichnet. Nach Abschluss der Aktion bringst du das Beil sofort wieder an einen Ort, der für die Teilnehmer-innen nicht zugänglich ist.

Mit deiner Jugendgruppe gehst du an einen Badensee zum Schwimmen. Vorher hast du dich versichert, dass alle Teilnehmer-innen schwimmen können und du weißt, welche



Gruppenmitglieder nur wenig Schwimmkenntnisse haben. Bevor ihr baden geht, informierst du den DLRG-Posten, dass ihr mit einer Jugendgruppe hier seid. Außerdem erklärst du deiner Jugendgruppe die Spielregeln, die am See gelten (z.B.: Nur nach Information der Betreuer-innen ins Wasser, Eingrenzung des Aktionsfeldes, ...). Während des Badens sind immer Betreuer-innen im Wasser und am Rand des Sees, um die Gruppenmitglieder beaufsichtigen zu können.

WANN BEGINNT UND ENDET DIE AUFSICHTSPFLICHT?

Im Gegensatz zu den Eltern hast du ja nicht dauerhaft die Aufsichtspflicht über die Kinder und Jugendlichen, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum.

Bei Freizeiten, Seminaren und Wochenendfahrten beginnt deine Aufsichtspflicht in dem Moment, wo die Eltern die Teilnehmer-innen zu dem vereinbarten Zeitpunkt an dich übergeben und endet nach Abschluss der Maßnahme bei der »Rückgabek« an die Eltern. Doch was ist, wenn die Eltern einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erscheinen, um ihr Kind wieder in Empfang zu nehmen? Dann kannst du nicht einfach das Kind unbeaufsichtigt stehen lassen, sondern musst einen angemessenen Zeitraum warten und ggf. versuchen, Kontakt zu den Eltern aufzunehmen.

Bei regelmäßigen Gruppenstunden übertragen dir die Eltern die Aufsichtspflicht für einen definierten Zeitraum. Wenn die Gruppenstunde also z.B. jeden Donnerstag von 18.00 bis 20.00 Uhr stattfindet, können die Eltern davon ausgehen, dass ihre Tochter/ihr Sohn in diesem Zeitraum von dir beaufsichtigt wird. Sollte die Gruppenstunde einmal früher beendet werden, ohne dass dies die Eltern wissen, obliegt dir weiterhin die Aufsichtspflicht. Wenn die Gruppenmitglieder dann also die restliche Zeit der Gruppenstunde nutzen, um Autos zu zerkratzen, musst du für den Schaden haften! Deshalb musst du für den gesamten Zeitraum der Gruppenstunde die Aufsicht gewährleisten, auch wenn das eigentliche Programm bereits beendet ist! Darüber hinaus legen Eltern teilweise Wert darauf, dass ihr Kind nach der Gruppenstunde nicht nach Hause läuft,



sondern dass sie ihr Kind selber abholen. Wenn dir das bekannt ist, musst du dafür Sorge tragen, dass dem Wunsch der Eltern entsprochen wird.

Etwas anders sieht die Sache in offenen Jugendtreffs, wie z.B. Jugendzentren und Jugendräumen, oder auch bei Spielmobil-Aktionen und öffentlichen Spielefesten aus. Hier herrscht ein ständiges Kommen und Gehen der Kinder und Jugendlichen, so dass hier eine Beaufsichtigung nicht möglich ist. Die Pflicht des Veranstalters beschränkt sich daher auf die Verkehrssicherungspflicht. In solchen Fällen ist der Veranstalter lediglich verpflichtet, die den Besucher-inne-n zugänglichen Grundstücke und Räume frei von erkennbaren Gefahren zu halten - solche Gefahren sind z.B. Stolperfallen, offene Stromquellen oder herumliegende Messer.

WIE DARF ICH KINDER UND JUGENDLICHE BESTRAFEN?

Sicherlich wird es manchmal vorkommen, dass sich einige Teilnehmer-innen über die abgesprochenen Spielregeln hinwegsetzen. Um deine Glaubwürdigkeit als Jugendleiter-in nicht zu verlieren, kommst du dann möglicherweise in die Situation, Sanktionen anzudrohen und diese dann im Wiederholungsfall auch umsetzen zu müssen. Du solltest dir überlegen, welche Sanktionen auch pädagogisch sinnvoll sind. Deshalb sollten sich die Strafen ...

- an der »Tat« orientieren,
- für die/den Geschädigte-n abzeptabel sein,
- zeitnah verhängt werden,
- für die »Schuldigen« nachvollziehbar sein.

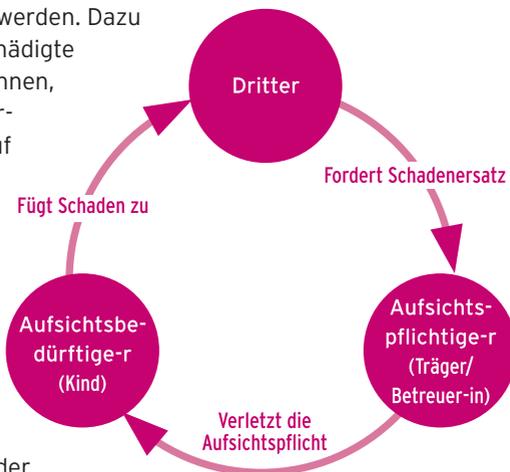
Gravierende Strafen, wie das Heimschicken von einer Freizeit oder der Ausschluss aus der Gruppe sollten immer das letzte Mittel sein! Seitens des Gesetzgebers gibt es für solche Strafen aber deutliche Grenzen. Deine Strafen dürfen nicht die Menschenwürde oder die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer-innen verletzen. Deshalb dürfen sie nicht vor den anderen Teilnehmer-innen lächerlich gemacht werden. Auch das Schlagen, der Entzug einer Mahlzeit (auch das ist eine Körperverletzung!) oder das Einsperren im Zimmer (Freiheitsberaubung) ist verboten.



HAFTUNG

Die Notwendigkeit, weshalb es überhaupt eine Aufsichtspflicht gibt, begründet sich darin, dass Kinder und Jugendliche noch nicht immer in der Lage sind, die Folgen ihres Handelns vollständig zu überblicken. Folglich können sie auch nicht haftbar gemacht werden, wenn durch ihr Verhalten ein Schaden eintritt. Haftbar gemacht werden in einem solchen Fall die Aufsichtspflichtigen – also ggf. auch du! Das gilt auch, wenn du nicht richtig auf die Teilnehmer-innen aufpasst und sie sich selber einen Schaden zufügen, also sich z.B. verletzen. Doch eines sei vorneweg geschickt: Generell ist es so, dass du im Schadensfall nur haften musst, wenn der Eintritt des Schadens bei einer »gehörigen Führung« der Aufsichtspflicht zu verhindern gewesen wäre. Das bedeutet: Wenn ein Kind beim »vorschriftsmäßigen« Schaukeln von der Schaukel stürzt und sich verletzt, kann dir das nicht angelastet werden, denn auch wenn du daneben gestanden hättest, hättest du den Sturz nicht verhindern können. Genauso sieht es aus, wenn ein Kind bei einer Radtour ins Straucheln kommt und sich verletzt. So etwas gehört zum »allgemeinen Lebensrisiko« und kann dir nicht angelastet werden.

Die Verletzung der Aufsichtspflicht muss vom Geschädigten nachgewiesen werden. Dazu muss der Geschädigte nachweisen können, dass du z.B. vergessen hast, auf eine Gefahr hinzuweisen, ein Verbot auszusprechen oder die Regeln nicht richtig überwacht hast und aufgrund dieses Fehlers der





Schaden eingetreten ist. Kann dir nicht nachgewiesen werden, dass du deine Aufsichtspflicht verletzt hast, musst du auch nicht haften und Geschädigte gehen im Zweifelsfall leer aus.

Doch was bedeutet Schadensersatz denn nun? Wenn ein Kind aus deiner Gruppe zu Schaden kommt, weil du deine Aufsichtspflicht nicht sorgfältig genug ausgeübt hast, können die Eltern von dir Schadensersatz fordern. Bei Sachschäden bedeutet dies, dass du die Reparatur oder die Neubeschaffung des Gegenstandes bezahlen musst, bei einer Körperverletzung musst du die Kosten für Arzt, Krankenhaus, Medikamente sowie ggf. für Verdienstausfall u.ä. tragen. Außerdem wird i.d.R. ein Schmerzensgeld fällig.

Wenn eine-r deiner Teilnehmer-innen einen Dritten (das kann jemand aus der Gruppe, aber auch ein-e Außenstehende-r sein) schädigt, wird sich der/die Geschädigte an dich bzw. den Träger der Maßnahme wenden und unter Verweis auf die verletzte Aufsichtspflicht Schadensersatz verlangen. Dabei hat er/sie dieselben Ansprüche, wie im obigen Fall beschrieben.

MUSST DU PERSÖNLICH FÜR JEDEN SCHADEN HAFTEN?

Das hört sich jetzt sicherlich erst einmal sehr gefährlich für dich an. Doch keine Angst! Ob du im Falle eines Schadens wirklich haften musst, hängt von der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung ab – also davon, ob du **vorsätzlich**, grob **fahrlässig** oder **fahrlässig** gehandelt hast.

Vorsatz

Vorsätzlich handelst du dann, wenn du weißt, dass im Verlauf der Situation ein Schaden entstehen wird, und du nicht eingreifst.

Grobe Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit willst du zwar nicht, dass der Schaden eintritt, aber du unternimmst auch nicht viel, um dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Du hältst den Eintritt des Schadens für möglich, hoffst aber, dass er nicht eintreten wird und deine Sicherheitsvorkehrungen ausreichen.



Fahrlässigkeit

Die Fahrlässigkeit ist das, »was jedem/jeder mal passieren kann«. Du willst nicht, dass es zu einem Schaden kommt, übersiehst bei deinen Sicherheitsvorkehrungen nur eine Kleinigkeit - oder du denkst gar nicht daran, dass dieser Schaden eintreten könnte, auch wenn du es besser wissen könntest.

Die allermeisten Schäden, die in der Jugendarbeit eintreten, geschehen, weil Jugendleiter-innen einen Moment lang fahrlässig arbeiten. Natürlich sind auch diese Schäden sehr ärgerlich und jede-r wünscht sich, dass sie nicht eingetreten wären, aber wenigstens musst du, wenn dir so etwas mal passieren sollte, nicht persönlich dafür haften. Hier sind die Träger der Maßnahme am Zug, den Schaden zu regulieren und haben dafür i.d.R. eine Versicherung, die solche »Versehen« abdeckt. Anders sieht es allerdings aus, wenn du grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hast. In diesen Fällen musst du selber für den Schaden haften!

Was es für Versicherungen gibt und welche du als Jugendleiter-in haben solltest, kannst du im speziellen Kapitel über Versicherungen nachlesen.



Versicherungen
S. 136

STRAFRECHTLICHE FOLGEN

Sämtliche Schadensersatzforderungen sind reine zivilrechtliche Verfahren. Die Geschädigten müssen also selber den Schadensersatz geltend machen und ggf. einklagen. Zu strafrechtlichen Verfahren in Folge von Ereignissen in Freizeiten, Lagern oder Gruppenstunden ist es bislang nur sehr selten gekommen. Relevant sind vor allem die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung. Diese Paragraphen greifen dann, wenn du durch dein Verhalten fahrlässig eine Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursachst. Allerdings kam es in den letzten Jahren nur zu sehr wenigen Urteilen gegen Jugendleiter-innen.

Strafrechtliche Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft aber auch nur dann aufgenommen, wenn dies jemand (z.B. der/die Geschädigte) beantragt oder es ein besonderes öffentliches Interesse gibt. Glücklicherweise sind die meisten Eltern deiner Teilnehmer-innen sehr verständnisvoll und wissen, dass sich ihr Kind schon einmal verletzen kann, so



BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) soll das Kindeswohl besser geschützt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Schutzbefohlene (z.B. Jugendleiterinnen) entgegengetreten werden. Durch das BKISchG wurde § 72a SGB VIII geändert. Daraus ergibt sich nun, dass einige Ehrenamtliche in der Jugendarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, bevor sie ehrenamtlich aktiv werden können. Ob auch du davon betroffen bist, ergibt sich aus Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger (also die Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine), für den du aktiv bist.

Die örtlichen Jugendämter werden dazu im Bedarfsfall auf die freien Träger zukommen, um eine Vereinbarung abzuschließen. Auf Basis dieser Vereinbarung muss dann der Träger, für den du aktiv bist, prüfen, wer von den Jugendleiterinnen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Weitere Informationen findest du auf www.juleica.de/bkischg.html - diese Informationen solltest du auf jeden Fall lesen, bevor euer Träger eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließt und/oder du ein Führungszeugnis beantragst.



WICHTIG!
Vor dem Abschließen
von Vereinbarungen
informieren!

TIPPS ZUM WEITERLESEN

- www.juleica.de/bkischg.html

